

Stellungnahme
der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM)
zu dem Entwurf eines Jugendschutzgesetzes
(BT-Drucks. 14/9013)

I. Unangemessenes Gesetzgebungsverfahren

Die Beratungen zum Jugendschutzgesetz finden in einer Atmosphäre statt, die von großer Emotionalität geprägt ist. Sachargumente finden in dieser Diskussion kaum noch Gehör. Der Amoklauf eines 19-jährigen, erwachsenen Schülers aus Erfurt wird zum Anlass genommen, zum Teil seit Jahren existierende, aber nach wie vor unausgelegene gesetzliche Vorhaben zum Jugendschutz im Eilverfahren durch den Bundestag zu peitschen, ohne die beteiligten Wirtschaftskreise in ausreichender Form anzuhören. Dieses Gesetzgebungsverfahren lässt Mindeststandards der Fairness und der Sachlichkeit vermissen

Die FSM verwarft sich gegen dieses Verfahren und gibt unter diesem Vorbehalt ihre Stellungnahme ab. Kritikwürdig erscheint der FSM insbesondere die nicht sachgerechte und unausgelegene Regelung von Telemedien im Entwurf des Jugendschutzgesetzes.

II. Unzulässige und nicht sachgerechte Regelung der Telemedien, speziell des elektronischen Versandhandels

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs des Jugendschutzgesetzes (JuSchGE) bestimmt, dass dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien „das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen“ gleichsteht, soweit es sich nicht um Rundfunk handelt. Damit bezieht sich das Gesetz im Zusammenspiel mit § 15 JuSchGE auf **Telemedien**.

§ 1 Abs. 4 JuSchGE bestimmt, dass „Versandhandel“ im Sinne dieses Gesetzes auch der „elektronische Versand“ ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller sei. Der elektronische Versand von Dateien erfolgt mittels **Telemedien**. Elektronische Dateien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien

nach § 24 Abs. 3 Satz 1 JuSchGE bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 weder im Versandhandel angeboten überlassen noch gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 im Wege des Versandhandels eingeführt werden.

Damit wäre der Versand von Dateien, die Inhalte enthalten, die von der Bundesprüfstelle gemäß § 24 Abs. 3 indiziert und bekannt gemacht worden sind, **auch an Erwachsene** verboten.

1. Die Erweiterung des Begriffs des Versandhandels auf den elektronischen Versand bezieht sich auf den Versand von Dateien im Internet (beispielsweise per E-mail), also mittels Telemedien. Auch § 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG bezieht sich eindeutig auf Telemedien. **Die gesetzlichen Regelungen widersprechen somit der Einigung zwischen Bund und Ländern, wonach die Länder zukünftig befugt seien sollen, den Jugendschutz in Telemedien (dazu zählen auch E-mail-Dienste) zu regeln.** Der Wortlaut des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckpunktepapiers ist in der Begründung zum JuSchG abgedruckt. § 16 des JuSchG betont paradoxer Weise noch den eben erwähnten Grundsatz, indem er unterstreicht, dass bestimmte Regelungen zu Telemedien Landesrecht vorbehalten bleiben. Aufgrund der Einigung zwischen Bund und Ländern hat der Bund keine Zuständigkeit (mehr), Jugendschutz in Telemedien und insbesondere den elektronischen Versandhandel zu regeln.

Daher ist § 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchGE ersatzlos zu streichen. Ebenfalls ersatzlos zu streichen sind in § 1 Abs. 4 die Worte „oder elektronischen Versand“ .

2. Selbst wenn die Länder dem Bund infolge einer Ausnahmeregelung zugestehen sollten, einen Teil der Telemedien im Jugendschutzgesetz zu regeln, **so wäre die Bundesregelung doch jedenfalls der Länderregelung für sonstige Telemedien anzugleichen.**

Der Entwurf eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV, Stand: 21. Mai 2002) sieht in § 4 Abs. 2 Satz 2 vor, dass beispielsweise pornografische Angebote in Telemedien zulässig sind, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Die Regelungen im JMStV und im JuSchGE würden in ihrer Gesamtheit zu folgender paradoxer Situation führen: Das Angebot beispielsweise pornografischer Dateien zum *Herunterladen* in Telemedien wäre in geschlossenen Erwachsenengruppen zulässig. Unzulässig wäre es allerdings aufgrund des JuSchG, pornografische Dateien mittels E-mail an Erwachsene zu versenden. **Dieser offenkundige Widerspruch ist absurd und sollte schnellstens und im Sinne der geplanten Länderregelung beseitigt werden. Dies dürfte am besten dadurch zu erreichen sein, dass § 1 Abs. 2 Satz 2 insgesamt und in § 1 Abs. 4 die Worte „oder elektronischen Versand“ gestrichen werden.**

3. Sollte der Bund dennoch darauf beharren, im JuSchG Telemedien zu regeln, so müsste der Gesetzesentwurf **bei der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EG notifiziert werden**. Alles andere wäre ein Verstoß gegen Europarecht. Die Telemedien betreffenden Regeln würden nämlich den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft innerhalb der EU im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der **E-Commerce-Richtlinie** (Richtlinie 2000/31/EG vom 8 Juni 2000, AblEG Nr. L 178, S. 1 vom 17.07.2000) einschränken. Zwar dürfen die Mitgliedsstaaten zur Verwirklichung des Jugendschutzes auch Dienste der Informationsgesellschaft einschränken (Art. 3 Abs. 4 a) i) E-Commerce-Richtlinie). **Jedoch sind gemäß Art. 3 Abs. 4 b) 2. Spiegelstrich die Europäische Kommission und die übrigen EG-Mitgliedstaaten über die Absicht der Bundesrepublik, derartige Maßnahmen zu ergreifen, zu unterrichten. Nach Art. 3 Abs. 6 der E-Commerce-Richtlinie muss die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.** Dabei prüft die Europäische Kommission unter anderem, ob die gesetzliche Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzziele steht. Wie erläutert, möchte der Bund den elektronischen Versand jugendgefährdender Dateien auch an Erwachsene verbieten. Dies steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel des Jugendschutzes; deshalb dürfte die Kommission diese Klausel wohl beanstanden.

Die FSM bittet daher – falls die Worte „oder elektronischen Versand“ in § 1 Abs. 4 JuSchG sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht gestrichen werden - um die Vorlage der nach Art. 3 Abs. 4 b) 2. Spiegelstrich der E-Commerce-Richtlinie erforderlichen Notifizierung des JuSchG bei der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EG..

III. Unklare „Sonderregelung“ für Telemedien

Gemäß § 16 JuSchG sollen Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, Landesrecht vorbehalten bleiben.

Dies wirft die Frage auf, was für Telemedien gelten soll, die nicht in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind. Eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass auch insoweit Länderrecht gilt, halten wir für dringend erforderlich.

Berlin, den 3. Juni 2002